

Teilrevision Gebührentarif (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. August 2023, RRB Nr. 2023/1355

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	6
1.2 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
5. Rechtliches	9
6. Antrag.....	10

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Mit der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015¹⁾, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden unter anderem notwendige Anpassungen infolge des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017²⁾ vorgenommen. Ebenfalls mussten, aufgrund der Pensionierung des ehemaligen Eichmeisters und der Rücknahme der hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Mess- beziehungsweise Eichwesens in die direkte staatliche Zuständigkeit des Kantons, Änderungen der Anstellungsbedingungen des Eichmeisters oder der Eichmeisterin festgesetzt werden. Durch die geänderten Gesetzesbestimmungen müssen die entsprechenden Gebühren beziehungsweise Auslagenentschädigungen, welche der Kanton Solothurn in diesen beiden Bereichen in Rechnung stellen kann, im Gebührentarif verankert werden.

Zudem stellt die Finanzkontrolle den Antrag auf Aufhebung von § 15 Absatz 2 Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾. Die Finanzkontrolle möchte zu Gesuchen um Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach § 15 Absatz 1 GT (Rechnungsbetrag bis 1'500 Franken) keine Zustimmung mehr erteilen müssen.

Kurz: Mit dieser Teilrevision sollen folgende Anpassungen im Gebührentarif aufgenommen, beziehungsweise ergänzt oder gestrichen werden:

1. Aufschlüsselung der Gebühren für Kleinspiele gemäss dem Geldspielgesetz;
2. Verankerung der Auslagenentschädigungen gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, Eich-GebV) vom 23. November 2005⁴⁾;
3. Streichung des § 15 Absatz 2 Gebührentarif.

¹⁾ BGS 940.11.

²⁾ SR 935.51.

³⁾ BGS 615.11.

⁴⁾ SR 941.298.1.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision Gebührentarif (GT).

1. Ausgangslage

Das Geldspielgesetz sowie dessen Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018¹⁾ wurden vom Bundesrat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes unterstehen unter anderem Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) grundsätzlich wieder einer kantonalen Bewilligungspflicht. Die Kantone hatten zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Mit der Revision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes²⁾, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.

Das neue gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai 2019³⁾ regelt die Erhebung von Abgaben von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die der Finanzierung der Tätigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht dienen. Dem Kanton Solothurn verbleibt somit im Zusammenhang mit dem Geldspielgesetz kein Spielraum für zusätzliche Abgaben. Davon ausgenommen sind die Gebühren für behördliche Entscheide beziehungsweise Bewilligungen im Rahmen der Kleinspiele. Damit diese Gebühren erhoben werden können, bedarf es deren Festlegung im kantonalen Gebührentarif. Bei der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes wurden die zu erhebenden Gebühren für Bewilligungen von Kleinspielen versehentlich nicht in den Gebührentarif aufgenommen. Dies soll mit dieser Revision nachgeholt werden.

Gemäss § 138 Gebührentarif können lediglich Gebühren für die Bewilligung von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken erhoben werden. Kleinspiele umfassen neu drei Kategorien (neben Kleinlotterien auch lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Folglich müssen auch Gebühren für Bewilligungen für die Kategorien lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere neu im Gebührentarif fixiert werden.

Das Mess- beziehungsweise Eichwesen gehört zu den hoheitlichen Aufgaben, die das öffentliche Gemeinwesen (Staat, Gemeinde oder sonstige Körperschaft) Kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Die Aufgaben der Eichmeisterin beziehungsweise des Eichmeisters wurden bis Ende November 2020 an eine selbständigerwerbende Person ausgelagert. Diese wurde jeweils vom Regierungsrat für vier Jahre gewählt. Im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des damaligen Eichmeisters, welcher Ende November 2020 das ordentliche Pensionsalter erreichte, zeigte sich, dass eine weitere Auslagerung der Mess- beziehungsweise Eich Tätigkeit an eine selbständige Betriebsinhaberin oder einen selbständigen Betriebsinhaber schwierig ist. Aufgrund des strukturellen Wandels in der mechanischen Branche sowie der Anforderungen an die Stelle ist es kaum noch möglich, diese Funktion an eine selbständige Betriebsinhaberin beziehungsweise einen selbständigen Betriebsinhaber auszulagern, welche/welcher weder Handel mit Messmitteln betreibt noch eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt, welche die hoheitlichen Aufgaben beeinträchtigt oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellt. Deshalb wurde entschieden, dass die hoheitliche Tätigkeit wieder an den Staat zurückfallen soll. Die neue Eichmeisterin wurde folglich per 1. Dezember 2020 beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angestellt. Durch die Änderung der Anstellungsbedingungen der Eichmeisterin beziehungsweise des Eichmeisters, müssen die Auslagenentschädigungen, welche deren/dessen effektiven Aufwand decken, im Gebührentarif festgelegt werden.

¹⁾ SR 935.511.

²⁾ BGS 940.11.

³⁾ BGS 513.633.5.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2023/164 vom 31. Januar 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision Gebührentarif (GT) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 1. Mai 2023.

Hierzu sind fünf Stellungnahmen von Parteien, Sozialpartnern und Behörden eingegangen. Gesamthaft begrüßen die Vernehmlassungsteilnehmenden die Teilrevision Gebührentarif. Ein Teilnehmer verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband (kgv) erwartet bei der Erhebung von Auslagenentschädigungen durch das Eichamt, dass diese Gebühren als reine Aufwandentschädigung erhoben werden und nicht, um neue Einnahmen zu generieren (§ 136^{bis} VE-GT).

Für die SVP ist die Änderung der bisherigen Gebühr für Kleinlotterien von 30 bis 3'000 Franken auf neu 100 bis 1'000 Franken nicht nachvollziehbar. Sie befürchtet, dass die Verantwortung für die Gebührenerhöhung von Kleinstveranstaltungen an den Kantonsrat abgeschoben werden soll und lehnt die Änderung aus diesem Grund ab. Durch die vorgeschlagene Mindestgebühr könnten womöglich kleine Veranstaltungen existenziell bedroht sein (§ 138 Abs. 1 VE-GT).

Die GLP würde die Koppelung des Mindest- und Maximalbetrages an die Lossumme und deren Höhe von einem Prozent begrüßen. Sie stimmt der Anbindung der Höhe der Gebühr an den Aufwand zu. Gleichzeitig bemängelt sie aber die Erhöhung der Minimalgebühr um 233 Prozent für Kleinlotterien, welche zur Finanzierung von gemeinnützigen Anlässen durchgeführt werden. Generell stellt die GLP in Frage, weshalb die Maximalgebühr bei Sportwetten und Pokerturnieren tiefer ist. Dies wäre nur erklärbar, wenn der Gesamtaufwand höher wäre. Sie beantragt die Maximalgebühr bei Kleinspielen auf 300 Franken zu senken (§ 138 Abs. 1 VE-GT).

Für den kgv erscheint die Erhöhung der Minimalgebühr und die Senkung der Maximalgebühr angemessen (§ 138 Abs. 1 VE-GT).

1.2 Erwägungen, Alternativen

Mit RRB 2023/1066 vom 26. Juni 2023 haben wir von den eingegangenen Stellungnahmen und dem Anhang «Auswertung der Vernehmlassungen zur Revision des Gebührentarifs» Kenntnis genommen.

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass dem Beschlussesentwurf gesamthaft zugestimmt wird. Einzelne Vernehmlassungsantworten haben gezeigt, dass ein Paragraph (§ 138 Abs. 1) anzupassen ist.

Die Befürchtung des kgv kann entkräftet werden: Mit den Aufwandgebühren werden die effektiven Auslagen des Eichamtes im Rahmen der Eich- und Messtätigkeit beglichen und keine neuen Einnahmen generiert. Die Bestimmung wird beibehalten.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision Gebührentarif ist weder im Legislaturplan 2021 – 2025 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Teilrevision Gebührentarif hat keine personellen Folgen. Die im Bereich Kleinspiele zu erteilenden Bewilligungen generieren Aufwand. Mit der Überwälzung der finanziellen Aufwandentschädigung bleibt dieser kostenneutral. Ebenso kostenneutral bleiben die Auslagenentschädigungen der Eichmeisterin oder des Eichmeisters. Diese decken den effektiv entstandenen Aufwand ab.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Vollzugsmassnahmen erforderlich.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 15 Absatz 2

Die Finanzkontrolle ist gemäss § 61 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾ das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Gemäss § 61 Absatz 3 WoV-G ist sie fachlich unabhängig, selbstständig und weisungsungebunden. Die Finanzkontrolle übt somit die Finanzaufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung aus und soll nicht in die Tätigkeit als solche eingreifen bzw. mitwirken. Die Zustimmung der Finanzkontrolle zum Erlass von Gebühren ist nicht mit deren Auftrag zu vereinbaren. Vor 20 Jahren und mehr hatte die Finanzkontrolle noch die Aufgabe sämtliche Rechnungen der Verwaltung zu prüfen und zur Zahlung freizugeben. Die Aufgaben der Finanzkontrolle haben sich seither gewandelt und wurden im WoV-G mehrmals präzisiert; letztmals vor zwei Jahren. Im Nachgang zur letzten Gesetzesanpassung hat die Finanzkontrolle in sämtlichen Rechtsgrundlagen im Kanton recherchiert, ob und in welcher Form beziehungsweise mit welcher Aufgabe die Finanzkontrolle erwähnt wird. Im Zuge dieser Überprüfung ist sie zur Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Zustimmung zum Erlass von Gebühren um eine Vollzugsaufgabe der Verwaltung handelt. Da die Finanzkontrolle die Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit und der Vollzugsaufgaben hat, würde die Finanzkontrolle in diesem Fall ihre eigene Arbeit prüfen.

Ein anderes Amt mit der Zustimmung zu betrauen, ist nicht nötig. Die Kriterien, wann ein Erlass gewährt werden kann, sind in § 15 Absatz 1 Gebührentarif hinlänglich bestimmt. Der Entscheid, wann der Erlass, respektive Teilerlass, gewährt wird, kann deshalb bis zum Betrag von 1'500 Franken von der Amtsstelle, welche die Gebühr festgesetzt hat, entschieden werden. Bei darüber hinausgehenden Gebühren entscheidet das Finanzdepartement über Erlassgesuche. Diese Haltung entspricht im Übrigen auch dem für den Erlass der Gerichtskosten und der Verfahrenskosten der Strafverfolgungsbehörden vorgesehenen Verfahren. Hier entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts, respektive die Strafverfolgungsbehörde, über den Erlass der Kosten und die Zustimmung einer weiteren Behörde ist in diesen Fällen auch nicht erforderlich (§ 15 Abs. 3 GT).

§ 15 Absatz 2 Gebührentarif ist deshalb aufzuheben.

§ 136^{bis} Eichamt

Die Gebühren, welche die kantonalen Fachstellen im Messwesen (Eichämter) erheben können, sind grundsätzlich in der eidgenössischen Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im

¹⁾ BGS 115.1.

Messwesen (Eichgebührenverordnung; EichGebV) vom 23. November 2005¹⁾ geregelt. Nach Artikel 6 der Eichgebührenverordnung können die kantonalen Eichämter als zusätzlichen Bestandteil der Gebühren ihre angefallenen Auslagen im Rahmen ihrer Eich- und Messtätigkeit ebenfalls in Rechnung stellen. Es handelt sich dabei unter anderem um Kosten für den Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel, Kosten für die Zumietung von Mess- und Hilfsmitteln, Reise- und Reisezeitkosten, Kosten für Justierarbeiten der Eichstellen oder Kosten für Messungen durch beigezogene Dritte. Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen, in Anlehnung an die Verfügung des Finanzdepartements betreffend Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 und der Eichgebührenverordnung Anhang A, Ziffer 1 werden folglich die entsprechenden Gebühren und Auslagen in § 136^{bis} des Gebührentarifes neu aufgelistet.

§ 136^{bis} Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 des vorliegenden Entwurfs hält die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Motorfahrzeuges fest. In § 161 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004²⁾ wird die Entschädigung für die Benützung des Motorwagens bei Dienstfahrten festgehalten. Um unterschiedliche Entschädigungen zu vermeiden, wird § 161 Gesamtarbeitsvertrag als Grundlage für Berechnung der Reisekosten herangezogen. In Ziffer 2 wird die Kilometerentschädigung für den Fahrzeuganhänger fixiert. Bei der Berechnung der fixen (Amortisation, Verkehrssteuer, Haftpflicht, Garagenmietung, Vignette) und der variablen Kosten (Treibstoffmeherverbrauch, Reifenersatz, Wartung und Reparatur) zeigt sich, dass 20 Rappen pro Kilometer kostendeckend sind.

In Absatz 1 Buchstabe c werden die Auslagen für den Transport von Mess- und Hilfsmittel für die Eichung von Waagen, Tanksäulen und Abgasprüfgeräten aufgenommen. Da auch Mess- und Hilfsmittel zur Eichung von anderen Anlagen (bspw. Zweitaktsäulen, Kehrrechtwaagen u.a.) benötigt werden, wird deren Transportauslagenentschädigung in Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4 geregelt.

Absatz 1 Buchstabe d hält die Auslagen für die Zumietung von Mess- und Hilfsmitteln wie Eichlastenzug und Geräte für die Gasjustierung von Abgasprüfgeräten fest. Die Auslagenentschädigung für eine allfällige Zumietung von anderen Mess- und Hilfsmitteln wird mit Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 abgedeckt.

Eichtätigkeiten können nicht immer alleine durchgeführt werden. Heben und Tragen von Gewichten sowie Unterstützung bei Eichungen von Tanksäulen bedürfen teilweise der Unterstützung durch Drittpersonen. Der Eichmeisterin oder dem Eichmeister wird folglich eine sogenannte Eichgehilfin beziehungsweise ein sogenannter Eichgehilfe zur Seite gestellt, welche/r bei Notwendigkeit beigezogen werden kann. Der Auslagenersatz für diesen Eichgehilfen soll deshalb auch in Rechnung gestellt werden können (Abs. f). Die Unterstützung durch die Eichgehilfin beziehungsweise den Eichgehilfen wird mit 93 Franken verrechnet. Dies entspricht der Tarifstufe 1 der Verfügung des Finanzdepartements betreffend Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993.

In der Terminologie des Bundes werden auch Stundenaufwände zu den Auslagen gerechnet. Bei der Auslagenberechnung auf Stundenbasis wird deshalb in Buchstabe a Ziffer 3 Buchstabe b, Buchstabe d Ziffer 2 und Ziffer 3 sowie in Buchstabe e auf den Stundenansatz gemäss Eichgebührenverordnung verwiesen. Im Anhang der Eichgebührenverordnung wird in Abschnitt A Ziffer 1 der entsprechende Stundenansatz fixiert. Laut Artikel 3a Eichgebührenverordnung wird der Stundenansatz vom Bundesamt für Justiz regelmässig der Teuerung angepasst und beträgt derzeit 123 Franken.

§ 138 Kleinspiele (Umbenennung)

¹⁾ SR 941.298.1.

²⁾ BGS 126.3.

Nach dem Geldspielgesetz bleiben die Kantone für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) zuständig. Laut den heute geltenden Bestimmungen können lediglich Gebühren für Lotterien erhoben werden. Kleinlotterien gehören unter anderem auch in die Kategorie Kleinspiele, weshalb der Oberbegriff in § 138 in Kleinspiele umbenannt werden soll.

Zu den Kleinspielen gehören Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Deshalb wird in § 138 für jede Kategorie von Kleinspielen je einzeln ein Gebührenrahmen festgelegt.

Nach dem Geldspielgesetz bleiben die Kantone für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele zuständig. Für die Tätigkeiten der Verwaltung können Gebühren erhoben werden. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT). Nach diesem Grundsatz, soll der entsprechende Verwaltungsaufwand die Höhe der Bewilligungsgebühr bestimmen. Die Erfahrungswerte bei der Bewilligungserteilung für Kleinlotterien und lokale Sportwetten haben gezeigt, dass sich der Arbeitsaufwand für die Gesuchsprüfung und Nachbearbeitung (bspw. die Überprüfung der Berichterstattung und der Rechnungslegungspflicht der Veranstalter und Veranstalterinnen gemäss Art. 38 BGS) innerhalb eines Zeitfensters von knapp einer Stunde bis 4 ½ Stunden bewegt. Vor diesem Hintergrund ist die Ankoppelung der Gebühren bei Kleinlotterien an einen fixen Prozentsatz der Lossumme nicht mehr rechtmässig. Die mit der Prüfung und Bewilligungserteilung beauftragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden in der Lohnklasse 13 entlohnt. Gestützt auf die Verfügung des Finanzdepartements (basierend auf § 3 Absatz 2 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993) sind die verrechenbaren Verwaltungskosten auf 127 Franken festgesetzt (Tarifstufe 2). Deshalb wird die Minimalgebühr von 100 Franken beibehalten und die Maximalgebühr von 1'000 Franken auf 600 Franken gesenkt. Mit der Senkung des Maximalbetrages bei Kleinlotterien wird dem Grundsatz der Deckung des Verwaltungsaufwandes Rechnung getragen und es werden keine zusätzlichen Einnahmen generiert. Da der Verwaltungsaufwand bei allen Kleinspielen in etwa gleich ist, soll der Gebührenrahmen auch für lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere gleich hoch ausfallen wie für Kleinlotterien. Die Anbindung an einen Prozentwert der Lossumme bei Kleinlotterien wird gestrichen.

Die Gebühren für die neuen Kategorien der Kleinspiele (lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) sind neu festzulegen. Als Basis dienen die Gebühren der umliegenden Kantone sowie für die verrechenbaren Verwaltungskosten die Verfügung des Finanzdepartements betreffend Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993. Die Gebühren für die Bewilligung von sämtlichen Kleinspielen sind vom Aufwand abhängig. Deshalb wird der Gebührenrahmen für lokale Sportwetten pro Veranstaltungstag auf mindestens 100 bis maximal 600 Franken festgelegt (Bst. b). Kleine Pokerturniere können von einem Veranstalter oder einer Veranstalterin an verschiedenen Örtlichkeiten angeboten werden. Deshalb wird der Gebührenrahmen für kleine Pokerturniere pro Veranstaltungsort und nach Aufwand auf mindestens 100 bis maximal 600 Franken fixiert (Bst. c).

Mit Absatz 2 werden die Gebühren für die aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten festgelegt. Für aufsichtsrechtliche Tätigkeiten im Bereich der Kleinspiele können ebenfalls Gebühren gemäss Absatz 1 erhoben werden. Als aufsichtsrechtliche Tätigkeiten gelten unter anderem die Kontrolle der Berichterstattungspflicht, die Kontrolle bei Verstössen gegen die Bewilligungspflicht oder die Bewilligung selbst sowie Verwaltungsverfahren bei Nichteinhaltung der Bewilligung.

5. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste